1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557



# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Land Hessen · Teil I

| 1984 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. April 1984 | Nr. 7 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 16. 4. 84 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit in Verfahren nach Vorschriften des Aktiengesetzes, des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und des Umwandlungsgesetzes . *Ändert GVBl. II 210-42* | 121 |
| 13. 4. 84 | Verordnung zur Änderung der Borkenkäfer-Verordnung . . . . *Ändert GVBl. II 882-21* | 122 |
| 13. 4. 84 | Anordnung über Zuständigkeiten im Artenschutz . . . . . *GVBl. II 881-21* | 123 |
| 10. 4. 84 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen . . . . . *Ändert GVBl. II 322-56* | 124 |
| 10. 4. 84 | Gebührenordnung für die Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen . . . . . *GVBl. II 70-122* | 125 |
| 26. 3. 84 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen . . . . . *Ändert GVBl. II 53-49* | 126 |
| 19. 3. 84 | Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 83-40* | 127 |
| — | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz . . . . . *Zu GVBl. II 304-12* | 127 |


### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit in Verfahren nach Vorschriften des Aktiengesetzes, des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz und des Umwandlungsgesetzes*)

**Vom 16. April 1984**

Auf Grund

1. des § 98 Abs. 1 Satz 2, des § 30 Abs. 3 Satz 2, des § 31 Abs. 3 Satz 2, des § 363 Abs. 1 Satz 3, des § 377 Abs. 1, des § 385 f und des § 385 m Abs. 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377);
2. des § 132 Abs. 1 Satz 3, des § 306 Abs. 1 Satz 2, des § 352 c Abs. 2 Satz 3, des § 353 Abs. 1 Satz 1, des § 354 Abs. 2 Satz 1, des § 355 Abs. 2 Satz 1, des § 356 Abs. 2 Satz 1, des § 357 Abs. 2 Satz 1, des § 358 Abs. 2 Satz 1, des § 358 a Satz 2, des § 359 Abs. 2 Satz 1, des § 360 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes, des § 51 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), und des § 31 a des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit in Verfahren nach Vorschriften des Aktiengesetzes, des Einführungs-

*) Ändert GVBl. II 210-42

gesetzes zum Aktiengesetz und des Umwandlungsgesetzes vom 10. Mai 1977 (GVBl. I S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten".

2. In § 1 Nr. 1 wird nach der Verweisung „§ 98 Abs. 1 Satz 1," die Verweisung „§ 30 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2," und nach der Verweisung „§ 384 Abs. 6," die Verweisung „§ 385 f, § 385 m Abs. 5," eingefügt.

3. In § 1 Nr. 3 werden nach der Verweisung „§ 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes" die Worte „, über das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters nach § 51 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" eingefügt.

4. Nach § 1 Nr. 6 werden ein Semikolon und als Nr. 7 angefügt:

   „7. über die Nachprüfung des Umtauschverhältnisses nach § 352 c, § 353 Abs. 1, § 354 Abs. 2 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 2 Satz 1, § 357 Abs. 2 Satz 1, § 358 Abs. 2 Satz 1, § 358 a Satz 2, § 359 Abs. 2 Satz 1 und § 360 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 31 a des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung".

Artikel 2

Soweit bei den bisher zuständigen Gerichten Verfahren nach Art. 1 anhängig sind, gehen sie in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf das Landgericht Frankfurt am Main über.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

---

## Verordnung zur Änderung der Borkenkäfer-Verordnung*)

**Vom 13. April 1984**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 2 der Borkenkäfer-Verordnung vom 6. Mai 1969 (GVBl. I S. 68), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673), wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die obere Forstbehörde.".

Artikel 2[1])

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes vom 16. April 1969 (GVBl. I S. 65), geändert durch Verordnung vom 26. November 1980 (GVBl. I S. 414), werden nach dem Wort „Landentwicklung" ein Komma und die Worte „soweit für Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 nicht besondere Bußgeldbehörden bestimmt sind" eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 882-21
1) Ändert GVBl. II 882-20

## Anordnung über Zuständigkeiten im Artenschutz*)

**Vom 13. April 1984**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ist

1. im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes,
2. im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bei Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes erlassene Rechtsverordnung

die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

§ 3

Aufgehoben werden:

1. die Anordnung über die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 13 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 28. Dezember 1976 (GVBl. I 1977 S. 87)[1];
2. § 3a der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Anordnung vom 20. Juli 1982 (GVBl. I S. 183)[2].

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 881-21
1) GVBl. II 82-37
2) Ändert GVBl. II 80-16

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen*)

**Vom 10. April 1984**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 7. Juni 1971 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277; 1980 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel in den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, c, d und e genannten Bereichen

je 30 Minuten,

in dem in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Bereich

60 Minuten

und in den in § 4 Abs. 3 genannten Bereichen

je 45 Minuten

für einen Bewerber nicht überschreiten. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann bestimmen, daß die mündliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b in zwei Teilprüfungen zu je 30 Minuten durchgeführt wird."

2. In § 12 Abs. 3 werden die Worte

„die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Bereiche je zweifach,"

durch die Worte

„der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a genannte Bereich zweifach,

der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannte Bereich vierfach,"

ersetzt.

Artikel 2

Für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zur Hauptprüfung zugelassen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag können sie die Hauptprüfung nach den nunmehr geltenden Bestimmungen ablegen.

Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits sieben Semester studiert haben, können auf Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. April 1984

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-56

# Gebührenordnung für die Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen*)

**Vom 10. April 1984**

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), des § 34 des Kunsthochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371) und des § 47 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

Von den Studenten an den Hochschulen des Landes Hessen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Studiengebühren (§ 2), soweit nicht Unterrichtsgeldfreiheit nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit sowie den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften besteht,
2. Verwaltungs- und Säumnisgebühren (§§ 3 und 4),
3. Prüfungs- und Promotionsgebühren (§ 5).

§ 2

(1) Die Studiengebühr beträgt je Semester für

| | |
|---|---|
| 1. Studenten | 250,— DM, |
| 2. Gasthörer | 60,— DM. |

(2) Von beurlaubten Studenten sowie von Studenten, die an einzelnen Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen ohne Immatrikulation teilnehmen, wird keine Studiengebühr erhoben.

§ 3

Die Verwaltungsgebühr beträgt für das Ausstellen einer Zweitschrift

| | |
|---|---|
| 1. des Studentenausweises oder Gasthörerscheins | 10,— DM, |
| 2. des Studienbuches | 30,— DM, |
| 3. eines Hochschulabschlußzeugnisses oder Diploms oder einer Graduierungsurkunde | 40,— DM. |

§ 4

(1) Die Säumnisgebühr beträgt bei

| | |
|---|---|
| 1. verspätet beantragter Immatrikulation oder Rückmeldung, | |
| 2. Beantragung der Exmatrikulation außerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist, | |
| 3. Nichteinhaltung von Zahlungsterminen | je 20,— DM. |

(2) Die Säumnisgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Zulassungsbescheid für einen zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten hat.

§ 5

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren werden in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgesetzt.

§ 6

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig; der Präsident oder der Rektor der Hochschule kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.

§ 7

Die Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen vom 20. August 1973 (GVBl. I S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 1982 (GVBl. I S. 236)[1]), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. April 1984

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-122
1) GVBl. II 70-51

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen*)

**Vom 26. März 1984**

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 9. August 1983 (GVBl. I S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständige Behörde nach der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685) ist für

1. die Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 2,
2. die Genehmigung von Überschreitungen der Betriebsdauer nach § 4 Abs. 4 Nr. 2,
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 11 Abs. 6, auch in Verbindung mit Abs. 7,

das Bergamt und

4. die Erteilung der Ermächtigung nach § 12 Abs. 5 Satz 2,
5. die Herausgabe von Vordrucken nach § 13 Abs. 1

das Oberbergamt."

2. Als § 4 wird angefügt:

„§ 4

Zuständige Behörde nach der Elektrozulassungs-Bergverordnung vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1598) ist für

1. die Zulassung zur Erprobung nach § 10 Abs. 1,
2. die Anerkennung von Sachverständigen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1,
3. die Zulassung nach anderen technischen Regelwerken nach § 11 Abs. 1

das Oberbergamt."

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz

*) Ändert GVBl. II 53-49

## Dritte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz*)

**Vom 19. März 1984**

Auf Grund des § 10 Abs. 11 Satz 3 und § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1983 (GVBl. I S. 138), wird nach Anhörung des Sozialministers verordnet:

Artikel 1

In § 5b Nr. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. September 1982 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GVBl. I S. 149), wird das Wort „Herrnberg" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1984

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 83-40

---

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1984 I S. 403 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1983 — 2 Bvl 1/82 —, ergangen auf Vorlagebeschluß des Bundessozialgerichts, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 26 Absatz 1 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 151) ist mit Artikel IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 248) in Verbindung mit § 15 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952) vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. März 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard"

Zu GVBl. II 304-12

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

200


# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 84. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

GeschäftsO des Hessischen Landtags, VO zur Bestimmung der zuständigen Landgerichte für Entscheidungen nach § 50 S. 1, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, VO zur Übertragung von Ermächtigungen nach der BundesnotarO, 21. Hessische VO zur Übertragung von Aufgaben nach dem BundesbauG, VO über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SchwerbehindertenG für die Jahre 1983 und 1984, VO zur Durchführung des GrunderwerbsteuerzuweisungsG, 3. VO zur Änderung der VO über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger, AO über die zuständigen Behörden nach der KlärschlammVO, AO zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-VO, Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Neufassung), Anhang Staatsverträge: Bildschirmtext-Staatsvertrag.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Abt. 20 (3)
**Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**
Telefon: (06172) 2 30 56